

# Satzung für die Dorfgemeinschaft Stöcken e.V.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 19.11.2022

## *Präambel*

Unser Dorf Stöcken wurde vor 888 Jahren geschichtlich zum ersten Mal in einer Urkunde des Klosters Oldenstadt aus dem Jahre 1134 erwähnt. Seit der Gebietsreform im Jahr 1976 bilden das Dorf Stöcken, die Dörfer Bruchwedel, Dörmte, Jarlitz, Oetzen und Süttoorf die Gemeinde Oetzen im Landkreis Uelzen.

Menschen, die in Stöcken wohnen oder in Stöcken für Stöcken arbeiten, die in Stöcken ein Gewerbe oder einen Betrieb führen, die einem Stöckener Verein oder Verband angehören, sind die Dorfgemeinschaft Stöcken

Zur Vertretung der Dorfgemeinschaft Stöcken im Rechtsverkehr gründen Mitglieder der Dorfgemeinschaft einen gemeinnützigen Verein, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein bekennt sich uneingeschränkt zu unserem Grundgesetz, er ist überparteilich und interkonfessionell.

Der Verein soll in der Tradition des Förderkreises Dorfgemeinschaft Stöcken weiterarbeiten.

## § 1

### **Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „Dorfgemeinschaft Stöcken e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 29588 Oetzen OT Stöcken.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,

die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,

die Förderung von Kunst und Kultur,

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung und Förderung von Gruppen- und Projektarbeit z.B. in den Bereichen:

- Ortsverschönerung: Verbesserung der örtlichen Lebensqualität im Dorf (z.B. Pflege und Ausbau von Gemeinschaftsorten, Dorfputz)
- Familie: (z.B. Babysitting, Aktivitäten für Kinder, Spielgelegenheiten)
- Soziales: Gemeinschaftsförderung, Verbindung zwischen den Generationen, Unterstützung älterer und hilfsbedürftiger Menschen (z.B. Formularpiloten oder Computerhilfe)
- Kultur und Geschichte: (z.B. Schilderprojekt "Stöcken erzählt", Ausstellungen, Publikationen und Dokumentation  
Kommunikation: Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Verteiler, Flyer, Internet, Presse oder Social Media unter Einbeziehung aller)

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder digitaler Form auf der Vereins-Website beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern als Vollmitglied auf Lebenszeit ernennen.

### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder in digitaler Form gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### § 5

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen etwa beschlossenen Vereinsbeitrag zu leisten und ist aufgerufen, die Interessen sowie den Zweck des Vereins zu fördern und, soweit es ihm/ihr möglich ist, das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen.

### § 6

#### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann festlegen, ob und wenn ja, in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) Jedes Mitglied hat dann gegebenenfalls einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Einzelheiten werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### § 7

## **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einem/r Schatzmeister\*in, einem/r Schriftführer\*in und stimmberechtigten Beisitzenden, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie den Sprecher\*innen der Arbeitsgruppen. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus beratenden Beisitzern, die jeweils von den Vereinen und/oder Gruppen, die Mitglieder der Dorfgemeinschaft Stöcken sind, delegiert werden können, sowie der Ortsvertrauensperson für Stöcken und/oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- (2) Die Vorsitzenden, der/die Schatzmeister\*in und der/die Schriftführer\*in bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß §26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

### § 9

#### **Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Protokollführung,
- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) Einrichtung und Bestätigung neuer Arbeits- und Projektgruppen

### § 10

#### **Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### § 11

#### **Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.  
Die Sitzungen werden von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer\*in sowie einem/r Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 12

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Auflösung des Vereins.
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern

## § 13

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder digital an die zuletzt dem Vorstand gemeldete postalische oder digitale Anschrift des Mitgliedes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeprotokolls.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in digitaler Form eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 14

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, wird die Versammlung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Ein Beschluss zu Satzungsänderung oder zur Vereinsauflösung kann nur gefasst werden, wenn dieses bei der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt benannt ist.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführe\*in und von dem/der Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands digital durchgeführt werden; dieses gilt aber nicht, wenn Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins gefasst werden sollen.
- (7) Wird im Ausnahmefall eine Mitgliederversammlung digital durchgeführt, sind elektronische Wahlverfahren zulässig, sofern der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

## § 15

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung auf Einhaltung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Anforderungen zu überprüfen haben; die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 16

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Vorstands kann dieser Arbeits- oder Projektgruppen einrichten, deren LeiterInnen vom Vorstand benannt oder bestätigt werden.
- (2) Auf Antrag aus der Mitgliedschaft kann der Vorstand zu bestimmten Themen fachgruppenübergreifende Arbeitskreise einrichten, deren Mitglieder dem Verein angehören müssen. Sie legen dem Vorstand ihr Arbeitsprogramm vor und berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Die Arbeitsgruppen wählen sich einen/eine LeiterIn, der/die der Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Ein neugewählter Vorstand entscheidet über die Fortführung von Arbeitsgruppen.

## §17

### **Geschäftsordnung**

Zur Organisation und zur Strukturierung der Vereinsarbeit kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung beschließen.

## § 18

### **Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/ die 1. und 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung der Jugendarbeit im Ortsteil Stöcken der Gemeinde Oetzen. Vor Ausführung des Beschlusses soll hinsichtlich der Verwendung eine Zustimmung des Finanzamtes eingeholt werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Oetzen, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
*Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern*